

Regelungen zum Schulbetrieb bei extremen Wetterverhältnissen¹

Diese Information ist als Anhang Teil unserer Schulordnung.

Bei extremen Witterungsverhältnissen können auf dem Schulweg besondere Gefahren auftreten bzw. können sich besondere Herausforderungen für den Schulbetrieb ergeben. Ob der Schulweg oder der Unterricht unter den jeweiligen Gegebenheiten noch zumutbar ist, kann nur im Einzelfall bewertet werden (beispielsweise anhand des Alters der Schüler*innen, der Länge und Beschaffenheit des Schulweges sowie der Art und Stärke der Witterungseinflüsse). Sofern keine Anordnungen von der Schulbehörde oder anderen übergeordneten Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltbehörde usw.) getroffen werden, gelten in unserer Schule die nachfolgenden Regelungen:

Grundsätzlich muss die Schule auch bei extremen Witterungsverhältnissen Unterricht und Betreuung anbieten. Es ist sicherzustellen, dass Schüler*innen, insbesondere jüngere Jahrgänge, die zum Unterricht erscheinen, mindestens so lange betreut werden, wie Unterricht und Betreuung vorgesehen sind. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie abgeholt werden oder ohne besondere Gefährdung alleine nach Hause gehen können. Eltern werden bei extremen Wetterereignissen nicht aufgefordert, ihre Kinder während der Unterrichts- oder Betreuungszeit abzuholen.

Für Lehr und Betreuungskräfte besteht auch bei extremen Wetterlagen Dienstpflicht in der Schule, es sei denn, sie werden durch höhere Gewalt am Erreichen der Schule gehindert. Wenn das Aussetzen des Präsenzunterrichts angeordnet wird, erfüllen die Lehr- und Betreuungskräfte ihre Aufgaben in Absprache mit der Schulkoordination.

Bei anerkannt extremen Wetterereignissen können die Sorgeberechtigten grundsätzlich in eigener Verantwortung entscheiden, ob ihrem Kind der Schulweg zuzumuten ist.

Für den Unterricht an sehr heißen Tagen kann die Schulkoordination angemessene Regelungen im Rahmen dieser Information zu Extremwetterlagen treffen. Grundsätzlich gilt: Bei sehr hohen Raumtemperaturen, die ein konzentriertes Arbeiten der Schüler*innen erheblich einschränken, sind geeignete Orte aufzusuchen, an denen Unterricht durchgeführt werden kann. Wenn die Außentemperatur im freien Schatten 27 °C überschritten hat und die Temperaturen in den Schulräumen für die Schüler*innen nicht mehr zumutbar ist, kann der Unterricht – sei es für einzelne Jahrgänge oder für alle Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 – vorzeitig beendet werden, jedoch frühestens um 11:30 Uhr. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass alle Schüler*innen mindestens so lange von der Schule betreut werden, wie Unterricht und Betreuung vorgesehen sind.

Die Sorgeberechtigten werden in regelmäßigen Abständen auf geeignete Weise (z. B. auf Elternabenden oder in den Schulnachrichten) über die Regelungen bei extremen Wetterlagen informiert. Ebenso sind die Ganztagsorganisation und die Schulbegleitungen über diese Regelungen zu informieren.

Sofern es die Situation erfordert, gibt die Schulbehörde besondere Verhaltenshinweise heraus oder ordnet die Aussetzung des Präsenzunterrichts an.

¹ Vgl. Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung, Nr. 9, 1. August 2026